

Zuständigkeit

§ 24

(1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. Ohne Rücksicht auf den Streitwert hat der Senat (§ 7 Abs. 2 erster Satz, § 8 Abs. 2 JN) zu entscheiden. Das gilt auch für einstweilige Verfügungen.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Bundesgesetz steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.

Vorfragen

§ 25

(1) Für die Beurteilung der Gültigkeit oder Wirksamkeit eines Halbleiterschutzrechtes, hinsichtlich dessen die Verletzungsklage erhoben wird, gelten vorbehaltlich des Abs. 2 die §§ 156 und 157 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) § 156 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970 in der jeweils geltenden Fassung gilt mit der Einschränkung, daß das Verfahren nur zu unterbrechen ist, wenn Nichtigkeit im Grunde des § 14 Abs. 1 Z. 2 oder 4 geltend gemacht wird.

Verhältnis zum Urheberrechtsgesetz

§ 25a

Die geschäftliche Verwertung von Topographien ist ohne Rücksicht auf Urheberrechte an Werken der Literatur nach § 2 Z. 3 des Urheberrechtsgesetzes und auf verwandte Schutzrechte für Lichtbilder nach § 73 des Urheberrechtsgesetzes zulässig.

§ 26

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch erst zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

§ 27

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 22 bis 25 der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Schutz von Micro-Chips*

Günter Auer**

- I. Technischer und wirtschaftlicher Hintergrund
- II. Geltendes österreichisches Recht
 - A. Urheberrecht
 1. Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen
 2. „Werke der Literatur“ nach § 2 Z 3 UrhG
 3. Lichtbildschutz
 - B. Wettbewerbsrecht
 - C. Patentrecht
 - D. Musterschutz
- III. Weitere Entwicklung in Österreich

I. Technischer und wirtschaftlicher Hintergrund

Was ist ein Micro-Chip? Es ist dies eine gebräuchliche, aber wenig aussagekräftige Bezeichnung für bestimmte mikroelektronische Erzeugnisse.

Wesentlich für Micro-Chips ist die Verwendung von Halbleitern. Halbleiter sind kristalline Festkörper, die hohe spezifische elektrische Widerstände aufweisen; bei hinreichend tiefen Temperaturen werden sie zu

* Auszugsweise, nämlich auf die Rechtslage in Österreich beschränkte Wiedergabe eines Vortrags, der am 8. 5. 1987 beim Symposium über „Software — Rechtsschutz- und Vertrieb“ in Salzburg gehalten wurde; Veranstalter dieses Symposiums war die Deutsche Handelskammer in Österreich. Dem Urheberrechtsschutz und dem wettbewerbsrechtlichen Schutz von Computerprogrammen war ein eigener Vortrag gewidmet, so daß auf diese Fragen in der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen wird. Die Vortragsform ist beibehalten, der Anmerkungsapparat daher entsprechend knapp gehalten.

** Dr. jur., Wien, Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz.

Isolatoren. Sie werden durch bestimmte äußere Einflüsse, insbesondere durch die Dotierung mit Fremdatomen zu relativ guten elektrischen Leitern. Aufgrund dieser Eigenschaften eignen sie sich für die Herstellung elektrischer Bauelemente wie Dioden oder Transistoren. Im Micro-Chip dienen Halbleiter, und zwar überwiegend Silicium, als Trägermaterial: daher auch die Bezeichnung Halbleiter-Chip; diesen Ausdruck — *Semiconductor Chip* — verwendet z.B. das amerikanische Gesetz.

Dieser Halbleiter-Chip trägt bzw. enthält eine integrierte Schaltung, allgemein abgekürzt als IS oder — noch gebräuchlicher — IC von *Integrated Circuit*; diese Bezeichnung — *Semiconductor Integrated Circuit* — verwendet das japanische Gesetz.

Die Fertigung von Micro-Chips geschieht in der sogenannten Planartechnik; d.h. daß plane, also parallel zur Oberfläche einer Halbleiterschicht liegende flache, außerordentlich dünne Bauelementstrukturen erzeugt werden. Zur Übertragung der Schaltkreismuster auf den Wafer, wie die Halbleiterscheibe genannt wird, bedient man sich eines als Lithographie bezeichneten Verfahrens. Es ist dies ein fotografischer Prozeß, bei dem der Wafer durch eine Maske, die das Schaltungsmuster in Form von Transparenzunterschieden enthält, belichtet wird. Neuere Verfahren erlauben allerdings auch die Belichtung durch entsprechend gesteuerte Elektronenstrahlen ohne Verwendung einer körperlichen Maske.

Micro-Chips können zwei Funktionen haben: sie haben entweder die Fähigkeit, Daten zu verarbeiten —

dann spricht man von Mikroprozessoren — oder Daten zu speichern oder beides. Dem Micro-Chip kommt eine Schlüsselstellung für die gegenwärtige industrielle Entwicklung zu; nicht nur die Computertechnik ist ohne sie undenkbar, Micro-Chips sind auch aus unserem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken: sie verrichten ihren Dienst in Autos, Haushaltsgeräten, Armbanduhrn, Fotoapparaten und Geräten der Unterhaltungselektronik.

Die Entwicklung von Micro-Chips erfordert einen hohen Aufwand an Arbeitszeit und Kosten. Wer das Schaltungs-Layout fremder Chips kopiert, der erspart sich diesen Aufwand und kann billiger anbieten. Es besteht daher ein eminentes Bedürfnis der Chip-Industrie, gegen diese Art der Chip-Piraterie rechtlich geschützt zu werden.

Weltweit gesehen sind die USA und Japan die bedeutendsten Erzeugerländer: auf diese beiden Staaten zusammen entfallen etwa 90% der gesamten Produktion. Österreich ist demgegenüber in erster Linie ein Importland. Es gibt aber auch hier eine — für österreichische Größenordnungen — nicht unbedeutende Chip-Industrie mit drei Unternehmen, nämlich Tochtergesellschaften von Siemens, Telefunken und VOEST (AMI).

II. Geltendes österreichisches Recht

Obwohl der Rechtsschutz von Micro-Chips — trotz dieser Situation — in Österreich bisher wenig Resonanz gefunden hat, will ich zunächst auf die Frage eingehen, ob und wie weit das geltende österreichische Recht auch ohne gesetzliche Sonderbestimmungen Schutz gewähren kann.

A. Urheberrecht

Ich wende mich zunächst dem Urheberrecht zu, und zwar nicht nur weil mir dieses Rechtsgebiet am nächsten steht, sondern auch weil mir der urheberrechtliche Ansatz *de lege lata* am ergiebigsten erscheint. Trotzdem kann ich nicht verschweigen, daß wir uns hier auf unsicherem Boden bewegen. Dies liegt zunächst daran, daß sich die Rechtsprechung mit dem Schutz von Micro-Chips bisher noch nicht befassen mußte und daß es auch im Schrifttum keine tiefer gehende Äußerung zu diesem Thema gibt. Ein weiterer Grund liegt im Urheberrechtsgesetz selbst: Dieses ist in seiner ursprünglichen Fassung im Jahr 1936 erlassen worden, zu einer Zeit also, als die Entwicklung der Mikroelektronik, die wir heute erleben, noch nicht einmal Utopie war; und die Bestimmungen, aus denen ein Rechtsschutz von Micro-Chips abgeleitet werden kann, sind seit dieser Zeit im wesentlichen unverändert. Trotzdem bin ich der Meinung, daß die in den entscheidenden Bestimmungen sehr allgemeine Fassung des Urheberrechtsgesetzes seine Anwendung auf neue technische Entwicklungen zuläßt und daß auch die dem Gesetz zugrunde-

liegende Absicht, bestimmte Leistungen zu schützen, damit durchaus im Einklang sein kann.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor liegt darin, daß es bei der Inanspruchnahme des urheberrechtlichen Schutzes für Micro-Chips auf die tatsächlichen Voraussetzungen im Einzelfall ankommt, bei deren Feststellung die technischen Sachverständigen ein gewichtiges Wort mitzureden haben werden. Allgemeine rechtliche Aussagen lassen sich daher immer nur mit dem entsprechenden Wenn und aber machen.

Das Urheberrechtsgesetz bietet mehrere Ansätze, die es den Gerichten ermöglichen würden, Micro-Chips unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsschutz zu gewähren, und zwar sowohl im Bereich des Urheberrechts im technischen Sinn, als auch im Bereich des Leistungsschutzes oder — in der Terminologie des Gesetzes — der verwandten Schutzrechte.

1. Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen

Es ist nicht meine Aufgabe, die Frage des urheberrechtlichen Schutzes von Computer-Programmen neuerlich zu erörtern. Wenn sich allerdings die Rechtsprechung des OGH für einen urheberrechtlichen Schutz von Computer-Programmen entscheiden sollte, dann ergibt sich daraus eine unmittelbare Auswirkung auch für mein Thema: Wenn nämlich — was bei einem Großteil der Micro-Chips der Fall sein soll — der im Chip enthaltene Schaltkreis die Festlegung eines solchen Programms ist, dann kommt das Micro-Chip mittelbar in den Genuß des urheberrechtlichen Schutzes des Programms: insbesondere ist die Herstellung des Chips eine Vervielfältigung des Programms, seine Verbreitung eine Verbreitung von Werkstücken des Programms.

2. „Werke der Literatur“ nach § 2 Z 3 UrbG

Nach § 2 Z 3 UrbG gehören zu den Werken der Literatur auch Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raum bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.

Nach den EB ergibt sich aus der vom Gesetz gewählten Umschreibung des Schutzgegenstandes von selbst, daß zu den in Rede stehenden Werken auch Darstellungen von Maschinen und anderen technischen Vorrichtungen gehören¹. Es muß daneben das schöpferische Element bei solchen Werken in der eigentümlichen Darstellung liegen; diese und nicht das technische Objekt des Planes ist der Schutzgegenstand.

In aller Regel werden technische Zeichnungen und dergleichen, die bei der Entwicklung von Micro-Chips angefertigt werden, die Voraussetzung einer eigentümlichen geistigen Schöpfung erfüllen und damit urhe-

¹ Abgedruckt in Dillenz, Materialien zum österreichischen Urheberrecht 45 f.

berrechtlichen Schutz nach der zitierten Gesetzesstelle genießen.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob die Ausführung von Micro-Chips nach derart geschützten bildlichen Darstellungen dem Vervielfältigungsrecht des Urhebers unterliegen. Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste umfaßt das Vervielfältigungsrecht — wie § 15 Abs. 4 UrhG ausdrücklich klarstellt — auch das ausschließliche Recht, das Werk danach auszuführen. Anders verhält es sich — wie die EB zum Urheberrechtsgesetz mit Recht sagen — mit der Ausführung von Gegenständen nach bildlichen Darstellungen wissenschaftlicher oder belehrender Art iS des § 2 Z 3 UrhG, zum Beispiel der Ausführung einer Maschine nach einer solchen Darstellung². Der Ausführung der dargestellten Maschine steht das Urheberrecht an der Darstellung nicht entgegen. Denn Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes ist hier nicht die Maschine, sondern die in ihrer wissenschaftlichen oder belehrenden Darstellung gelegene schöpferische Leistung.

Auf unsere Fragestellung übertragen, spricht diese Überlegung gegen einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht. Doch darf man die technischen Besonderheiten von Micro-Chips in diesem Zusammenhang nicht übersehen: die Frage ist nämlich, ob der Micro-Chip nicht nur ein nach einer bildlichen Darstellung ausgeführter technischer Gegenstand ist, sondern daneben auch selbst dem Begriff der bildlichen Darstellung iS des § 2 Z 3 UrhG unterstellt werden kann. Wenn dies der Fall ist, dann unterliegt der Micro-Chip als Vervielfältigungsstück der grafischen Vorlage dem Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Urhebers dieser Vorlage. Hierfür spricht nun tatsächlich die eingangs beschriebene Art der Aufbringung der Schaltkreismuster auf die Halbleiterscheibe. Sowohl der Vorgang, als auch das Ergebnis ist durchaus vergleichbar etwa mit der Übertragung der grafischen Vorlage auf Mikrofilm; daß dieser Vorgang wiederum eine dem Urheberrecht unterliegende Vervielfältigung der Vorlage ist, ist wohl unbestreitbar.

Ich bin daher der Meinung, daß Micro-Chips auch als Vervielfältigungsstücke der ihnen zugrunde liegenden grafischen Darstellungen urheberrechtlichen Schutz genießen können.

3. Lichtbildschutz

Das Urheberrechtsgesetz sieht in den §§ 73 ff einen Leistungsschutz für Lichtbilder vor. Nach § 73 UrhG sind Lichtbilder im Sinne dieses Gesetzes durch ein fotografisches Verfahren hergestellte Abbildungen, wobei als fotografisches Verfahren auch ein der Fotografie ähnliches Verfahren anzusehen ist.

Besondere Ansprüche an die mit der Aufnahme verbundene persönliche gestalterische Leistung werden dabei nicht gestellt. So beschreiben die EB den Unterschied zum Lichtbildwerk, das Urheberrechtsschutz im technischen Sinn genießt, damit, daß in der Aufnahme

eines Lichtbildes keine eigentümliche Gestaltung des Geschauten oder innerlich Erlebten, sondern eine mit technischen Mitteln bewirkte bildliche Festlegung eines Ausschnittes der Außenwelt liegt³. Weiter kommt es auch nicht darauf an, was Gegenstand der Abbildung ist. Die Voraussetzungen für den Lichtbildschutz sind somit denkbar weit.

Die Übertragung des Schaltmusters auf den Halbleiter im Wege der Lithografie läßt sich daher — je nach der angewendeten Art der Lithografie — zwanglos unter den Begriff des fotografischen Verfahrens oder eines der Fotografie ähnlichen Verfahrens und damit der Micro-Chip selbst unter den Begriff des Lichtbildes iS des § 73 UrhG subsumieren. Daß im Micro-Chip mehrere Schichten, die unterschiedlich belichtet werden, übereinander liegen, kann dafür kein Hindernis sein: denn bei einer Farbfotografie ist dies nicht anders.

Ob der Micro-Chip selbst Lichtbildschutz genießt, hängt allerdings davon ab, ob er sozusagen als „Urbild“ angefertigt wird, also nicht als fotografische Vervielfältigung eines vorbestehenden Lichtbildes. Die deutsche Lehre und Rechtsprechung geht in analoger Anwendung einer für das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers geltenden Bestimmung davon aus, daß der Lichtbildschutz nicht für Vervielfältigungen von Lichtbildern entsteht, auch wenn das Kopierverfahren in technischer Hinsicht fotografischen Charakter hat, da andernfalls die Schutzdauer durch Vervielfältigungshandlungen beliebig verändert werden könnte⁴. Diese Überlegung trifft meiner Meinung nach auch für die österreichische Rechtslage zu. Einen Hinweis in diese Richtung geben auch die EB zum (österreichischen) Urheberrechtsgesetz, wenn sie sagen, daß das Schutzrecht an einem Lichtbild nach § 24 Abs. 1 UrhG dem zukommen soll, der es aufgenommen hat, und daß das Aufnehmen des Lichtbildes, nicht aber das Herstellen der Abzüge, die das Schutzrecht begründete Leistung ist³.

Wenn also der Herstellungsvorgang eines Micro-Chips so beschaffen ist, daß der Micro-Chip die fotografische Vervielfältigung eines vorbestehenden Lichtbildes iS des § 73 UrhG, etwa der Masken, ist, dann kommt der Lichtbildschutz diesem vorbestehenden Lichtbild zu und dem Micro-Chip nur mittelbar als dessen Vervielfältigungsstück.

B. Wettbewerbsrecht

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch ein Schutz von Micro-Chips nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Frage. Ich kann mich dabei auf den Hinweis beschränken, daß hierfür dieselben Grundsätze gelten wie für den wettbewerbsrechtlichen Schutz von Computerprogrammen.

² Dillenz, aaO 67 f (FN 1).

³ Dillenz, aaO 151 (FN 1).

⁴ Hertin, in Fromm — Nordemann, Urheberrecht⁶, 385 f.

C. Patentrecht

Dem Patentrecht kommt für den Schutz von Micro-Chips nur sehr beschränkte praktische Bedeutung zu. Es ist natürlich durchaus denkbar, daß bei der Entwicklung von Micro-Chips Erfindungen gemacht werden, die zu einem patentrechtlichen Schutz des Micro-Chips führen können, und zwar sowohl im Bereich der Verfahrenspatente, als auch der Sachpatente. dies wird aber die Ausnahme bleiben: Es ist anzunehmen, daß bei den meisten Micro-Chips der Rahmen der Weiterentwicklung auf der Basis des gegebenen Standes der Technik nicht überschritten wird und damit die Patentierbarkeit am Mangel der Neuheit und der Erfindungshöhe scheitert.

D. Musterschutz

Das geltende Musterschutzgesetz hat für Micro-Chips schon wegen der schwachen Ausgestaltung des Rechtsschutzes kaum praktische Bedeutung: die Schutzfrist beträgt nur drei Jahre; über die Nichtigkeit des Musterschutzes und über Eingriffe entscheiden die Bezirksverwaltungsbehörden. Es sind deshalb auch legislative Arbeiten im Gange, das geltende Musterschutzgesetz durch ein zeitgemäßes Gesetz zu ersetzen, das in vielen Regelungen dem Patentgesetz angeglichen werden soll.

Es bleibt daher fast eine akademische Frage, ob Micro-Chips, genauer gesagt das Schaltungs-Layout in Micro-Chips, überhaupt Schutz nach dem Musterschutzgesetz erlangen können. Nach § 1 MustG wird unter Muster und Modell jedes auf die Form eines Industriezeugnisses bezügliche, zur Übertragung auf ein solches geeignete Vorbild verstanden. Man kann sagen, daß der Musterschutz nur den für das Auge wahrnehmbaren Eindruck erfassen soll; um dies — ohne Änderung der Rechtslage — klarzustellen, stellt der zur allgemeinen Begutachtung versendete Entwurf eines neuen Musterschutzgesetzes nicht mehr auf die „Form“, sondern auf das „Aussehen“ ab.

Schon der Gesetzeswortlaut deutet also in eine andere Richtung, schließt es aber nicht aus, darunter — sozusagen als Randerscheinung — auch das Schaltungs-Layout des Micro-Chips zu subsumieren. Schwerwiegendere Zweifel an der musterrechtlichen Schützbarkeit müssen jedoch entstehen, wenn man auch den Zweck des Gesetzes berücksichtigt, wie er in den Grundsätzen zum Ausdruck kommt, die die Rechtsprechung, vor allem des Verwaltungsgerichtshofs, zum Umfang des Musterschutzes entwickelt hat: dieser umfaßt danach nur die äußere, besondere und augenfällige Form eines Gegenstandes, nicht aber seine Funktion, Konstruktion, Herstellungsweise oder innere Einrichtung⁵. Weiter kommt es im Eingriffsstreit auf die verwechselbare Ähnlichkeit und bei deren Beurteilung auf die Auffassung des Durchschnittskäufers — anders gesagt: der beteiligten Verkehrskreise — und nicht von Sachverständigen an⁶; es sind dies Gedanken —, die ganz offensichtlich auf eine Verwandtschaft

zum Recht der Marken und anderen Unternehmenskennzeichen hinweisen.

Ich halte es unter diesen Voraussetzungen für sehr zweifelhaft, daß Micro-Chips diese Hürde zur Erlangung des Musterschutzes überspringen könne, letztlich wird dies aber wiederum von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

Dieser Überblick deutet schon an, daß die rechtliche Situation zumindest wegen der Rechtsunsicherheit alles andere als befriedigend ist. Bevor ich aber zu rechtspolitischen Überlegungen für den innerstaatlichen Bereich komme, muß ich auf die inzwischen geradezu stürmische Entwicklung im Ausland und auf internationaler Ebene eingehen.

III. Weitere Entwicklung in Österreich

Man kann nicht behaupten, daß Österreich von der Hektik, durch die sich die internationale Entwicklung auf diesem Gebiet auszeichnet, bisher angesteckt worden wäre. Es ist jedenfalls kein Antrag auf Interimschutz in den USA gestellt worden. Ohne zusätzliche Aktivitäten hätte er auch keine Aussicht auf Erfolg gehabt: denn man kann bisher schwerlich von einem ehrlichen Bemühen um die Einführung eines einschlägigen Sonderschutzes sprechen, geschweige denn von Fortschritten.

Diese anfängliche Inaktivität ist auf das Desinteresse zurückzuführen, das die beteiligten Wirtschaftskreise der Einführung eines Sonderschutzes für Micro-Chips zunächst entgegengebracht haben; wie ich höre, hat die Wirtschaft diese Haltung inzwischen revidiert.

Aber auch unabhängig davon, ob ein Schutzbedürfnis der heimischen Chip-Hersteller besteht oder nicht, hielte ich es für unklug, wenn Österreich bei der einschlägigen Rechtsentwicklung im Ausland und auf internationaler Ebene abseits stehen bliebe. Denn Österreich könnte dann leicht in die Situation kommen, in den Augen des Auslands ein Markt zu sein, auf dem widerrechtlich kopierte Micro-Chips ungehindert mit geschützten Chips in Konkurrenz treten können. Ich kann mir — gerade angesichts des derzeitigen Stils der US-Außenhandelspolitik — sehr gut vorstellen, daß die USA früher oder später wirtschaftlichen und/oder politischen Druck auf Österreich ausüben würden, um eine Änderung dieser tatsächlich oder vermeintlich bestehenden Situation zu erreichen.

In welche Richtung soll ein Sonderschutz für Micro-Chips in Österreich gehen? Diese Frage zielt vor allem darauf ab, ob diese Regelung im Bereich des Urheberrechts oder des gewerblichen Rechtsschutzes angesiedelt werden soll. Von dieser Weichenstellung hängt nicht nur die Ressortzuständigkeit für die legislativen Arbeiten ab, sondern auch die Anknüpfung oder Anlehnung an bestehende gesetzliche Regelungen. Hierzu gibt es in Österreich bisher eine einzige Äuße-

⁵ VwGH 26. 10. 1954, PBI 1955, 10; VwGH 22. 3. 1955, PBI 1955, 91.

⁶ BMH 8. 11. 1958, PBI 1959, 181.

rung im Schrifttum.⁷ Sie redet unter Hinweis darauf, daß für Urheberrecht und Patentrecht ganz andere Instanzen bzw. Vertreter zuständig seien, einer patentrechtsähnlichen Lösung das Wort. Sie räumt zwar ein, daß für den Entwurf von Masken ein Schutz nach Art des Urheberrechts gerechtfertigt sei, ein solcher hingegen für integrierte Halbleiterschaltungen kaum passe; da es sich nämlich bei diesem um technische Gegenstände handle, erscheine ein Schutz in Anlehnung an das Patentrecht zweckmäßiger.

Ich meine, daß diese Argumentation und am Wesentlichen vorbeigeht. Überdies ist sie in sich widersprüchlich: sie übersieht nämlich, daß gerade die Leistung, die sie als Entwurf von Masken bezeichnet, der eigentliche Schutzgegenstand ist und der danach hergestellte technische Gegenstand nur eine Verkörperung dieses Schutzobjektes.

Ein Sonderschutz für Micro-Chips würde meiner Meinung nach in den Rahmen des urheberrechtlichen Leistungsschutzes dogmatisch genauso passen, wie in den gewerblichen Rechtsschutz. Es kann dagegen weder eingewendet werden, daß keine besondere schöpferische Leistung verlangt werde: Lichtbild- und Schallträgerschutz verlangen auch keine. Auch nicht, daß technische Gegenstände geschützt werden: was ist eine dem Schallträgerschutz unterliegende CD, auf der elektrische Impulse digital gespeichert sind, anders als ein ebenso technischer Gegenstand? Auch nicht, daß wirtschaftliche Interessen einer Industrie geschützt werden sollen, für die die geschützte Leistung in aller Regel im Arbeitsverhältnis erbracht wird: das gleiche gilt für den Schallträgerschutz, von dem die Materialien zum Urheberrechtsgesetz sagen, daß er der Schallplattenindustrie einen sicheren Schutz für die unbefugte Verwertung und einen solchen Vertrieb ihrer Erzeugnisse gewähren soll. Auch nicht die lange Dauer der für das Urheberrecht im technischen Sinn geltenden Schutzfrist: denn auch für die anderen Leistungsschutzrechte gelten dem jeweiligen Schutzbedürfnis angepaßte kürzere Fristen. Ich meine daher, daß ein Sonderschutz für Micro-Chips im Urheberrechtsgesetz durchaus in guter Gesellschaft wäre.

Die entscheidende Frage geht in eine andere Richtung: Will man nämlich den Schutz formlos entstehen lassen oder an eine Registrierung und Hinterlegung binden; wenn man sich für die zweite Variante entscheidet, dann ist auch die Entscheidung in Richtung gewerblicher Rechtsschutz gefallen, da eine Registrierung als Schutzvoraussetzung dem Urheberrecht in Österreich — anders als etwa in den USA — fremd ist und auch künftig nicht eingeführt werden sollte.

Für eine Registrierung lassen sich nun tatsächlich eine Reihe von Argumenten ins Treffen führen:

Das Erfordernis der Registrierung im Inland würde Ausländern die Erlangung des Schutzes erschweren; es ist wohl anzunehmen, daß mangels Registrierung vieles ungeschützt bleiben wird, was bei einem formlosen Schutz kraft Gesetzes geschützt wäre. Dies ist ein Effekt, der der heimischen Wirtschaft durchaus erwünscht sein könnte.

Ohne Registrierung könnte es im Verletzungsstreit zu schwerwiegenden Beweisproblemen kommen: die in Micro-Chips verkörperten Schaltungsmuster haben nun einmal nicht die Publizität, wie die derzeit nach Urheberrecht geschützten Erzeugnisse.

Die mit der Registrierung verbundene Hinterlegung kann sowohl der Forschung als auch der Chipindustrie durch die Erleichterung des Reverse Engineering nützlich sein.

Letztlich können auch fiskalische Erwägungen eine Rolle spielen, die allerdings durchaus ambivalent sind: Einerseits verursacht die Registrierung durch den damit verbundenen Verwaltungsaufwand Kosten. Andererseits stellen die mit einer Registrierung verbundenen Gebühren oder sonstigen Abgaben eine Einnahmequelle dar. Man kann natürlich geteilter Meinung darüber ein, ob diese Abgaben nicht nur den Verwaltungsaufwand decken sollen; ob der Staat der Versuchung widerstehen kann, hier zusätzliche Einnahmen zu erschließen, ist jedoch eine andere Frage.

Eine Umfrage der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat ergeben, daß auch die beteiligten Wirtschaftskreise eine Lösung im Rahmen des gewerblichen Rechtsschutzes vorziehen. Es ist daher anzunehmen, daß legislative Arbeiten, die nun hoffentlich in Gang kommen, in diese Richtung gehen werden. Daß diese Arbeiten — im Verhältnis zum Ausland — mit einiger Verspätung einsetzen, hat auch nicht zu unterschätzende Vorteile: Sie können Nutzen daraus ziehen, daß die zu lösenden Fragen nun nicht mehr neu sind, sondern weltweit bereits sehr ausführlich diskutiert wurden; vor allem aber können sie von vornherein auf eine Harmonisierung mit dem Recht der EG und der von der WIPO vorbereiteten Konvention nehmen, ohne die eine österreichische Regelung wohl nicht sinnvoll ist.

⁷ Hamburger, Gedanken über den Schutz integrierter Schaltungen, ÖBL 1986, 89 (bei dieser Arbeit handelt es sich im wesentlichen um einen Bericht über die einschlägigen Ergebnisse des 23. Kongresses der AIPPI in London vom 8. bis 13. 6. 1986; auf die gegenständliche Frage wird nur cursorisch eingegangen).